

Nachweis von Zuwendungen (Spenden)

§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Bestätigung für Geldzuwendungen bis zu 300 Euro

Für Orgelmusikfond St. Katharinen gGmbH (im Folgenden: Gesellschaft) ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) nach dem Bescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main V/Höchst (jetzt: Finanzamt Frankfurt am Main), StNr. 047 250 05181, vom 31.07.2023 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO gesondert festgestellt worden. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

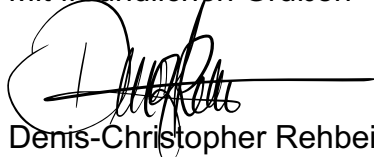
Allgemeine Hinweise zum Nachweis von Zuwendungen

Wenn Sie die Gesellschaft mit einer Geldzuwendung bis zu 300 Euro unterstützen, stellen wir Ihnen keine gesonderte Zuwendungsbestätigung aus. Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist in diesem Fall ausreichend, wenn Sie auf Nachfrage des Finanzamtes unsere Bestätigung sowie eine Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts mit folgenden Angaben vorlegen: der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung. Bitte geben Sie im Verwendungszweck an, dass es sich bei der Zuwendung um eine Spende handelt.

Allen Spendenden stellen wir bei Geldzuwendungen über 300 Euro oder Sachzuwendungen eine Zuwendungsbestätigung unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 AO nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus. Bitte schreiben Sie uns in diesen Fällen, sofern nicht bereits geschehen, unter info@30-min.de an.

Im Namen der Gesellschaft danke ich Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung der Orgelmusik, insbesondere an St. Katharinen. Alles Wissenswerte zu den geförderten Konzerten und weiteren Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.30-min.de

Mit freundlichen Grüßen



Denis-Christopher Rehbein
Geschäftsführer